

# **Satzung des Stiftungsfonds UNESCO-Welterbe Dresdner Elbtal**

## **Präambel**

Das Dresdner Elbtal hat seit Anfang Juli 2004 den Welterbestatus einer „sich fortentwickelnden Kulturlandschaft“. Nicht nur der heutige Zustand, sondern zugleich der bisherige Entwicklungsprozess, der zu dieser besonderen Symbiose von natürlichen Voraussetzungen, wirtschaftlicher und kultureller Nutzung führte, hat die Aufnahme in die Reihe der Welterbestätten bewirkt. Daraus erwächst die Verpflichtung, auch künftig eine sensible und nachhaltige Entwicklung des Kultur- und Naturraumes zu sichern, welche die Werte und Potenziale des Bestehenden respektiert und behutsam neue Qualitäten hinzufügt.

Das kann bei einem Gebiet der Größe und Vielfalt, wie es das Dresdner Elbtal ist, nur unter Einbeziehung aller wichtigen Akteure und einer aufgeschlossenen Öffentlichkeit geschehen. Gerade das Engagement interessierter Bürger hat in Dresden eine lange und erfolgreiche Tradition. Es gibt nur wenige Städte, in denen die Bürger so fantasievoll, kontinuierlich und kompetent an der Pflege des kulturellen Erbes mitwirken.

Dieses Engagement wird auch bei der Pflege und weiteren Entwicklung des Welterbes eine herausragende Rolle spielen.

So kann das UNESCO-Welterbe Dresdner Elbtal tatsächlich zur Sache aller werden.

## **Satzung**

### **§ 1 Errichtung**

Der Verein Entwicklungsforum Dresden e.V. errichtet einen Kapitalfonds mit dem Namen „Stiftungsfonds UNESCO-Welterbe Dresdner Elbtal“ unter dem Dach und im Rahmen der Satzung der Bürgerstiftung Dresden.

### **§ 2 Zweck des Stiftungsfonds**

- (1) Der Zweck des Stiftungsfonds bewegt sich im Rahmen der Satzungszwecke Förderung von Kultur und Umweltschutz der Bürgerstiftung Dresden. Sein Ziel ist die umfassende Förderung des Welterbegedankens in der lokalen, regionalen und überregionalen Öffentlichkeit, um aus der Kenntnis der Bedeutung des Erbes und seiner Nutzung erhaltendes und gestaltendes Engagement zu wecken.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das Wecken öffentlicher und privater Mitverantwortung für das Welterbe
  - Koordinierung des Engagements von Bürgerschaft und Unternehmen sowie privater und staatlicher Institutionen zur Pflege und Weiterentwicklung des Welterbe-Gebietes
  - Vernetzung lokaler Initiativen und Interessenvertretungen unter dem Leitgedanken der Welterbestätte
  - Ausstattung der Medien und Multiplikatoren mit dem erforderlichen Wissen und Informationsmaterial zum Welterbe-Gebiet
  - Initiierung, Organisation und Betreuung von Kunstaktionen, Lesungen, Festen sowie öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen
  - Schrittweise Entwicklung einer "Dauerausstellung im Wandel" über das Welterbe-Gebiet im Sinne eines Angebotes für Fachbesucher und Gäste
  - Beratende Mitwirkung bei Planungen im Welterbe-Gebiet durch Einbringen von Erfahrungen und Anregungen aus der öffentlichen Diskussion
  - Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle zur Umsetzung der oben genannten Aufgaben und Ziele.

### **§ 3 Stiftungsvermögen des Stiftungsfonds**

- (1) Der Stiftungsfonds wird mit einem Anfangsvermögen von € 2.500 (in Worten zweitausendfünfhundert EURO) ausgestattet.
- (3) Der Fonds ist Teil des Stiftungskapitals der Bürgerstiftung Dresden.
- (4) Die Bürgerstiftung erhält je nach nachgewiesenem Aufwand einen Verwaltungskostenanteil von bis zu 10% der Kapitalerträge. Ab einem Stiftungskapital von 100.000 € beträgt der Verwaltungskostenanteil maximal 8 % der Kapitalerträge und ab einem Stiftungskapital von 200.000 € beträgt der Verwaltungskostenanteil maximal 5 % der Kapitalerträge.
- (5) Das Vermögen und die Verwendung der Stiftungserträge werden in der Jahresrechnung der Bürgerstiftung gesondert ausgewiesen.

### **§ 4 Fondsbeirat**

- (1) Das Entscheidungsgremium über die Verwendung der Erträge ist der Fondsbeirat.
- (2) Die Bürgerstiftung Dresden ist als Treuhänderin verpflichtet, die Erträge nach der Entscheidung des Beirates zu verwenden, soweit keine gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen und die Gemeinnützigkeit durch diese Entscheidung gewahrt bleibt.
- (3) Der Fondsbeirat besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern des gemeinnützigen Vereins Entwicklungsforum Dresden e.V. und einem Vertreter des Vorstandes der Bürgerstiftung Dresden. Der Beirat kann sich bei Bedarf um maximal zwei Personen erweitern.
- (4) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ohne Vergütung aus.

### **§ 5 Beschlussfassung und Einberufung des Fondsbeirates**

- (1) Der Fondsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Beirates erforderlich.
- (3) Der Beirat ist vom Geschäftsführer der Bürgerstiftung Dresden einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Zweckerfüllung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr nach Vorlage der Jahresrechnung des Vorjahres. Der Beirat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

### **§ 6 Kuratorium**

- (1) Der Fondsbeirat kann ein Kuratorium einrichten. In das Kuratorium werden Personen berufen, denen die Entwicklung des Welterbegebietes und seine harmonische Einbindung in das Stadtgefüge der Landeshauptstadt Dresden ein besonderes Anliegen ist. Die Zusammensetzung des Kuratoriums kann mit der des Kuratoriums der Landeshauptstadt Dresden für das UNESCO-Welterbe identisch sein.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder sollen insbesondere die Aufmerksamkeit der lokalen, regionalen und internationalen Öffentlichkeit auf das Welterbegebiet lenken und so einen Beitrag zu seiner behutsamen Entwicklung leisten.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden durch den Fondsbeirat auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Das Kuratorium wird mindestens einmal im Jahr vom Fondsbeirat einberufen und über die aktuelle Entwicklung des Stiftungsfonds und die Verwendung der Fondserträge unterrichtet.